



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

29.09.2011**7.36.09 Nr. 4**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Transition Management“

**Spezielle Ordnung
für den Studiengang
Master of Science „Transition Management“
des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement
gemeinsam mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften,
Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik, Physik,
Geographie vom 31.03.2011**

Fassungsinformationen

Erste Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat am 14.11.2012; im Präsidium am 15.01.2013 beschlossen; tritt am 18.01.2013 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR 09: 31.03.2011	Präsidium: 26.09.2011	Wintersemester 2011/12
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 09: 14.11.2012	Präsidium: 15.01.2013	18.01.2013

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Transition Management	29.09.2011	7.36.09 Nr. 4	S. 2
---	------------	---------------	------

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2 AllB)	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB)	3
§ 4 (zu § 4 Abs. 2 AllB)	4
§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AllB)	4
§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AllB)	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AllB)	5
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AllB)	5
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AllB)	5
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AllB)	5
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AllB)	5
§ 12 (zu § 13 AllB)	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 der AllB)	6
§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AllB)	6
§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AllB)	6
§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AllB)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 1 AllB)	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AllB)	6
§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AllB)	6
§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AllB)	7
§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AllB)	7
§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AllB)	7
§ 23 (zu § 32 AllB)	7
§ 24 (zu § 34 Abs. 2 AllB)	8
§ 25 (zu § 34 Abs. 3 AllB)	8
§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AllB)	8
§ 27 (zu § 40 der AllB)	8

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Transition Management	29.09.2011	7.36.09 Nr. 4	S. 3
---	------------	---------------	------

Vorwort

Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Präambel

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU v. 21.7. 2004 hat der Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen gemeinsam mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie im Einvernehmen mit dem Zentrum für internationale Entwicklungs- und Umweltforschung (ZEU) die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet. Die Fachbereiche verpflichten sich, im Einvernehmen mit dem ZEU diese Ordnung nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)

Der Studiengang Master of Science „Transition Management“ ist ein konsekutiver Studiengang in englischer Sprache, führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2 AllB)

(1) Der Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Science.

(2) Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Föderale Universität Kasan (KSU), Russland, verleihen in jeweils eigenen Urkunden den gemeinsamen Masterabschluss in „Transition Management“ (JLU) und „Management in Sustainable Market Economies“ (KFU) im Rahmen eines Doppelmasterstudiengangs auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen den beiden Universitäten. Für die Studierenden, die den Doppelmasterstudiengang absolvieren, findet die Absichtserklärung über Ziele, Aufbau und Gliederung, Anwendung (Anlage 3).

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1 AllB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss vorzuweisen. Für nicht an deutschen Hochschulen erworbene Abschlüsse bedeutet dies mindestens die Abschlussklasse A4 entsprechend ANABIN (Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse) sowie die äquivalente Kreditpunktzahl.

(2) Folgende fachliche Ausrichtungen werden anerkannt:

- Agrarwissenschaften
- Ökotrophologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft.

(3) In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („gut“ oder besser gemäß § 29 AllB; im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft "vollbefriedigend" oder besser) erforderlich.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Transition Management	29.09.2011	7.36.09 Nr. 4	S. 4
---	------------	---------------	------

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 2 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 (zu § 4 Abs. 2 AIIb)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudium müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Im Fall des §3 Abs. 2 muss der Kandidat über ausreichende Kenntnisse in Wirtschafts-, Rechts und/oder Sozialwissenschaften zur Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen verfügen. Diese Kenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn der Studienbewerber mindestens 60 ECTS-Punkte in mindestens einer dieser Disziplinen erworben hat. Bei weniger als 60 ECTS-Punkten kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang mit der Auflage versehen, die wirtschafts-, rechts und/oder sozialwissenschaftlich relevanten Studienleistungen durch das Absolvieren der entsprechenden Module zu erbringen.

b) Es sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

- i. TOEFL-Test iBT (internet-based Test) mit mindestens 80 Punkten oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;
- ii. Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- iii. Nachweis des Abschlusses eines englisch-sprachigen Bachelor-Studiengangs;
- IV. Nachweis des Zertifikats „UNlcert II“.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudiengang vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig machen, wenn die formellen Nachweise des §4 Abs. 1 Satz a nicht erbracht werden können. Die Prüfung findet vor der Prüfungskommission als Einzelgespräch (Dauer: ca. 20-30 min) statt. Der Studienbewerber wird mit angemessener Frist zu der Prüfung geladen. Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO) Vom 24. Februar 2010“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AIIb)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

Ein Modul des Masterstudienganges umfasst jeweils 6 Leistungspunkte (CP).

Das Praktikumsmodul umfasst 12 Leistungspunkte (CP).

Das Thesis-Modul umfasst 24 Leistungspunkte (CP).

Die Master-Prüfung besteht aus:

- acht Kernmodulen
- sechs Profilmodulen
- dem Praktikumsmodul
- dem Master-Thesis-Modul einschließlich Kolloquium

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AllB)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Rahmen eines Kernmoduls teilnehmen. Die Ableistung, Bewertung und Notenbildung dieses Praktikum-Moduls werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) geregelt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AllB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Modulabschließende Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der dritte Prüfungszeitraum liegt gegebenenfalls in der vierten Woche der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraumes wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen sind im zweiten und dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden von Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(3) Prüfungen in Modulen, die nicht von Fachbereich 09 angeboten werden erfolgen in der Form, in der sie der anbietende Fachbereich regelt.

(4) Für die Ausgleichsprüfungen gelten die Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

(5) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AllB)

Die Form der Modulprüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AllB)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt.

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AllB)

Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für die individuelle Profilierung des/der Studierenden aufgrund der Wahl der Profilmodule verpflichtend. Nach einem Beratungsgespräch muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan vom Prüfungsausschuss bis zum 15.11. des Jahres der Aufnahme des Masterstudiums genehmigen lassen. Darin müssen sämtliche gewählten Profilmodule verbindlich benannt werden. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Die Vorlage des Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Studiengang. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 12 (zu § 13 AllB)

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 der AIIb)

Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Blockmodule sowie für Teilleistungen können die Anmeldefristen verkürzt werden

§ 14 (zu § 25 Abs. 1 AIIb)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, bewertete Übungen und PC-Tests. Die Form der Prüfungen ist in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben (Anlage 2).

§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

§ 16 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)

Die Dauer einer Klausur wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

§ 17 (zu § 26 Abs. 1 AIIb)

(1) Das Thesis-Modul besteht aus zwei Teilen: der schriftlichen Masterarbeit (Thesis) und der mündlichen Verteidigung (siehe Modulbeschreibung in Anlage 2). Beide Teile des Moduls werden von 2 Gutachtern bzw. Prüfern bewertet. Wurde die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit den Prüfern zu führenden Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote des Thesis-Moduls ergibt sich aus beiden Teilen des Moduls. Dabei werden die Note der Thesis dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Notenvergabe der Thesis und der Verteidigung erfolgt jeweils im Benehmen der Gutachter bzw. Prüfer.

(3) Das Thesis-Modul ist bestanden, wenn die Thesis und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 18 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Masterarbeit (Thesis) und die mündliche Verteidigung werden jeweils in englischer Sprache durchgeführt. Die Durchführung eines oder beider Teile des Moduls in deutscher Sprache ist nur nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 19 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)

(1) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn 6 von 8 Kernmodulen erfolgreich absolviert sind. Sie muss spätestens einen Monat nach der letzten bestandenen Prüfung aller Module (exklusive Thesis-Modul) angemeldet werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Transition Management	29.09.2011	7.36.09 Nr. 4	S. 7
---	------------	---------------	------

dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Kandidat beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Kandidat kann aus den Gebieten der von ihm belegten Kern- oder Profilmodule eines wählen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(3) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Erstbetreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 20 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 8 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen 15 Kern-, Profil- und Praktikumsmodule sowie das Thesis-Modul mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 22 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der abgelegten Prüfungen. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen Credits des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der im Studienprogramm vergebenen Credits dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen MasterPrüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten

von 0,7 bis 0,9 = sehr gut mit Auszeichnung

von 1,0 bis 1,6 = sehr gut

von 1,7 bis 2,6 = gut

von 2,7 bis 3,6 = befriedigend

von 3,7 bis 4,0 = ausreichend

(2) Zusätzlich geprüfte Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 23 (zu § 32 AIIb)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten enthält.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Transition Management	29.09.2011	7.36.09 Nr. 4	S. 8
---	------------	---------------	------

§ 24 (zu § 34 Abs. 2 AllB)

Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen kann nur in maximal vier Modulen erfolgen.

§ 25 (zu § 34 Abs. 3 AllB)

Eine erfolgreiche Modulprüfung kann ein Mal zur Notenverbesserung wiederholt werden unter der Voraussetzung, dass das Modul zum nach Studienverlaufsplan frühest möglichen Zeitpunkt erstmals angetreten wurde. Die Anzahl dieser Prüfungen ist auf zwei Module begrenzt.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AllB)

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 27 (zu § 40 der AllB)

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.